

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

ASB Altenwohn- und Pflegeheim GmbH, Osterdeich 136, 28205 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 76 a Absatz 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung „Haus am Osterdeich“, Osterdeich 136, 28205 Bremen.

2. Leistungsvereinbarung

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung „Haus am Osterdeich“ stellt 88 bezugsfertig ausgestattete Plätze in 48 Einbettzimmern und 20 Zweibettzimmern für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung.

3. Vergütungsvereinbarung

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung, werden pro Belegtag und Person Investitionsfolgekosten in Höhe von

pro Person/tägl. 17,09 Euro

vereinbart.

Diese Kosten werden vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

- a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII

und

b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII

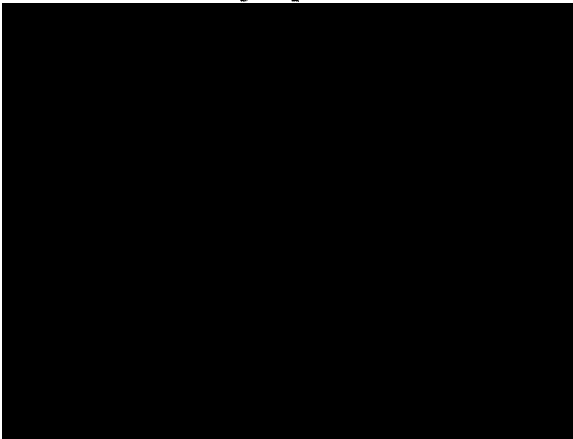
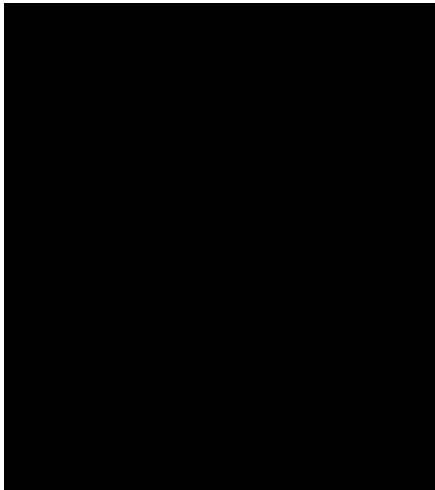
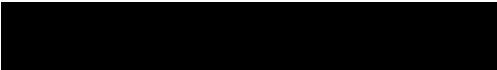
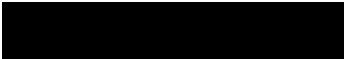
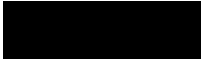
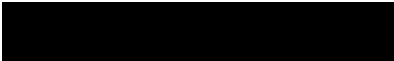
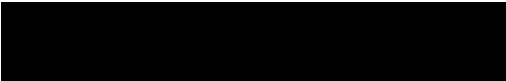
haben.

3.1 Bemessungsgrundlage

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4 a zum Brem LRV SGB XII ergänzt durch die Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeVG), neueste Fassung.

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung „Haus am Osterdeich“ werden folgende investitionsbedingte Folgekosten vereinbart:

Abschreibungen p.a. für

	Euro	
	Euro	
	Euro	
	Euro	
	Euro	
	Euro	
	Euro	
	Euro	
	Euro	
	Euro	
	Euro	
	Euro	

Hieraus ergeben sich unter Beachtung der zu berücksichtigenden Belegungstage in Höhe von  tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von Euro 17,09 pro Person.

3.2 Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024.

4. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4 a zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 30.10. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung vorzunehmen.

5. Sonstige Bestimmungen

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, Mai 2024

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Im Auftrag

